

Leitungskatasterverordnung (LKV)

(vom 27. Juni 2012)^{1,2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 19 des Geoinformationsgesetzes (KGeoIG) vom 24. Oktober 2011³,

beschliesst:

A. Zuständigkeit und Aufgaben

§ 1. ¹ Die Gemeinden sind für den Leitungskataster zuständig. Zuständige
Stellen

² Für folgende Gebiete sind die Eigentümerinnen und Eigentümer für den Leitungskataster zuständig:

- a. Flughafen Zürich,
- b. Militärflugplatz Dübendorf,
- c. Waffenplatz Reppischtal,
- d. Bahngebiet,
- e. Staatsstrassengebiet,
- f. Nationalstrassengebiet.

§ 2. Die zuständigen Stellen sind für das Anlegen, Verwalten, Aufgaben
Nachführen und Archivieren des Leitungskatasters verantwortlich
und gewährleisten dessen Verfügbarkeit.

B. Gegenstand und Anforderungen

§ 3. ¹ Der Leitungskataster erfasst die Leitungen mit ihren ober- Gegenstand
des Leitungs-
katasters
und unterirdischen baulichen Anlagen insbesondere in den folgenden
Bereichen:

- a. Wasserversorgung,
- b. Gasversorgung,
- c. Elektrizitätsversorgung,
- d. Abwasserentsorgung,
- e. elektrische Anlagen an Strassen,
- f. Rohrpost, Tele- und Kabelkommunikation,

a. Nach kantonalem Recht

- g. Drainagen der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Erholungszonen,
- h. Transport flüssiger Brennstoffe,
- i. Wärmeversorgung,
- j. Verkehrsbetriebe.

² Leitungen und Anlagen gemäss Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963⁵ sowie öffentliche Gewässer sind nicht Bestandteil des Leitungskatasters.

b. Nach kommunalem Recht

§ 4. ¹ Die Gemeinden können den Gegenstand des Leitungskatasters erweitern.

² Sie können projektierte Änderungen von Leitungen in vereinfachter Form erfassen und im Leitungskataster als «Leitung in Planung» oder in Form von Projektperimetern darstellen.

Technische und administrative Vorgaben
a. Der Baudirektion

§ 5. ¹ Die Baudirektion erlässt Ausführungsbestimmungen über

- a. die Datenbeschreibungssprache und die Mindestanforderungen an die Daten,
- b. die Daten- und Darstellungsmodelle sowie die Normen für Geometadaten,
- c. die Schnittstellen für den Austausch der digitalen Daten und die Anforderungen an den georeferenzierten, webbasierten Darstellungsdienst,
- d. weitere administrative und technische Belange unter Vorbehalt von § 6.

² Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach den geltenden Normen und Richtlinien der Branchenverbände.

³ Beim Erlass der Ausführungsbestimmungen stellt die Baudirektion die Mitwirkung der kantonalen Fachstellen, der Gemeinden und der Leitungseigentümerinnen und -eigentümer sicher.

b. Des ARE

§ 6. Das Amt für Raumentwicklung (ARE)

- a. stellt die Geodienste für den Austausch unter Behörden bereit,
- b. berät in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen sowie den Leitungseigentümerinnen und -eigentümern die Gemeinden beim Anlegen, Verwalten, Nachführen und Archivieren des Leitungskatasters,
- c. kann in Absprache mit den kantonalen Fachstellen Grundsätze über die Nachführung, Verfügbarkeit und Archivierung des Leitungskatasters festlegen,
- d. stellt für die vom Kanton vorgegebenen Modelle allgemein zugängliche Prüfinstrumente zur Verfügung.

§ 7. Die Daten des Leitungskatasters werden durch Geometadaten beschrieben. Geometadaten

C. Anlage, Nachführung und Archivierung

§ 8. ¹ Die Leitungseigentümerinnen und -eigentümer geben den zuständigen Stellen die Daten entsprechend den Anforderungen gemäss §§ 3–7 ab. Pflichten der Leitungseigentümerinnen und -eigentümer

² Das ARE kann in Absprache mit den zuständigen Stellen bewilligen, dass die Leitungseigentümerinnen und -eigentümer die Daten in der Form eines georeferenzierten, webbasierten Darstellungsdienstes zur Verfügung stellen.

§ 9. ¹ Der Leitungskataster wird auf der Grundlage der Daten der amtlichen Vermessung angelegt. Datengrundlage
a. Im Allgemeinen

² Die sichtbaren und die zugänglichen Leitungen sind nach Möglichkeit auf Fixpunkte und Grenzzeichen der amtlichen Vermessung einzumessen.

³ Die Lage der übrigen Leitungen wird anhand von Plänen der Leitungseigentümerinnen und -eigentümer in den Leitungskataster übertragen.

⁴ Lässt sich die Lage einer Leitung vorläufig nicht feststellen, wird diese als «Leitung mit ungenauer Lage» aufgenommen.

§ 10. ¹ Die Leitungseigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, neue Leitungen vor dem Eindecken der Gräben einmessen zu lassen. b. Einmessen von Leitungen im Besonderen

² Werden bestehende Leitungen mit ungenauer Lage oder noch nicht im Leitungskataster enthaltene Leitungen freigelegt, so sind sie einzumessen.

³ Werden neue oder freigelegte Leitungen vor dem Einmessen eingedeckt, so sind sie auf Kosten der Leitungseigentümerinnen und -eigentümer so weit freizulegen, dass die einwandfreie Einmessung möglich wird.

⁴ Die zuständigen Stellen regeln in Absprache mit den Leitungseigentümerinnen und -eigentümern das Meldewesen für das Einmessen von Leitungen und das Verfahren für die Aufnahme der Daten in den Leitungskataster.

§ 11. Fällt eine Leitung in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Stellen, gleichen diese ihre Daten ab. Zusammenarbeit der zuständigen Stellen

D. Zugang und Nutzung

Zugang

§ 12. ¹ Der Leitungskataster ist beschränkt öffentlich zugänglich (§ 13 Abs. 1 lit. b KGeoIV⁴).

² Folgende Personen haben Zugang:

- a. Werkeigentümerinnen und -eigentümer, die am Leitungskataster beteiligt sind,
- b. Mitarbeitende der kantonalen und kommunalen Verwaltung, sofern die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind,
- c. Dritte, wenn sie im Auftrag des Kantons oder der Gemeinde handeln oder ein berechtigtes Interesse nachweisen und die Geheimhaltungsinteressen wahren.

Nutzung

§ 13. ¹ Der Leitungskataster steht als Download- und Darstellungsdienst zur Verfügung.

² Die Daten des Leitungskatasters werden zusammen mit den Daten der amtlichen Vermessung dargestellt.

³ Bei der Abgabe von Daten werden Nutzerinnen und Nutzer in geeigneter Form über die Qualität, Aktualität und Vollständigkeit der Daten sowie über den erlaubten Verwendungszweck informiert.

E. Kostentragung

§ 14. ¹ Die zuständigen Stellen tragen die Kosten für das Anlegen und Verwalten des Leitungskatasters.

² Die Kosten für das Erheben der Daten und für den Datentransfer zur zuständigen Stelle gehen zulasten der Leitungseigentümerin oder des Leitungseigentümers.

³ Die zuständigen Stellen können die Kosten für die Anpassung der Daten oder für die Digitalisierung von Plänen entsprechend den Anforderungen gemäss §§ 3–7 ganz oder teilweise auf die Leitungseigentümerinnen und -eigentümer überwälzen.

⁴ Führen die Gemeinden den Leitungskataster gemeinsam mit den Leitungseigentümerinnen und -eigentümern, regeln sie die Kostentragung einvernehmlich.

F. Schlussbestimmungen

- § 15. ¹ Die Baudirektion erlässt die Ausführungsvorschriften über Übergangs-
fristen
- a. die Datenbeschreibung und die Mindestanforderungen gemäss § 5 Abs. 1 lit. a bis zum 31. Dezember 2014,
 - b. die Daten- und Darstellungsmodelle sowie die Normen für die Geometadaten gemäss § 5 Abs. 1 lit. b bis zum 31. Dezember 2015,
 - c. die Schnittstelle für den Austausch der digitalen Daten gemäss § 5 Abs. 1 lit. c bis zum 31. Dezember 2015.

² Das ARE stellt die Geodienste für den Austausch unter Behörden gemäss § 6 lit. a bis zum 31. Dezember 2015 bereit.

³ Die zuständigen Stellen legen den Leitungskataster bis zum 31. Dezember 2021 an.

§ 16. ¹ Hausanschlüsse, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht auf der Grundlage von § 9 Abs. 1–3 erfasst sind, werden nicht in den Leitungskataster aufgenommen. Übergangs-
bestimmung

² Vorbehalten bleiben abweichende kommunale Bestimmungen gemäss § 4 Abs. 1.

³ Sind nach kommunalem Recht die bestehenden Hausanschlüsse ebenfalls zu erfassen, können die Gemeinden die Kosten hierfür der Bauherrschaft auferlegen.

¹ [OS 67.384](#); Begründung siehe [ABI 2012-07-13](#).

² Inkrafttreten: 1. November 2012.

³ [LS 704.1](#).

⁴ [LS 704.11](#).

⁵ [SR 746.1](#).